

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 6

Freiburg im Breisgau, 20. Februar

1961

Volksmission und Gebietsmission. — Regiunkel-Einteilung des Landkapitels Radolfzell. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Vorbereitungstage für Wehrpflichtige. — Heilige Öle 1961. — Seelsorge der Ausländer. — Schulentlassung. — Wandernde Kirche. — „Briefmarkenkette“. — Ausbildung von hauptamtlichen Katechetinnen. — Abgabe von Kirchenbänken. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Ernennung. — Zuruhesetzung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Nr. 37

Volksmission und Gebietsmission

1) Zur religiös-sittlichen Erneuerung sollen wenigstens alle 10 Jahre in den einzelnen Pfarreien Volksmissionen abgehalten werden (canon 1349 CJC). Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Volksmissionen ist die Vorbereitung, die frühzeitig einsetzen muß durch tägliches Gebet bei der hl. Messe und den Gottesdiensten, durch besondere Andachten, durch öftere Hinweise in der Predigt, der Christenlehre und Katechese, durch eigene auf die Volksmission ausgerichtete Predigten, durch Hausbesuche und persönliche Werbung, durch Verteilen von Kleinschriften, die für den Missionsgedanken werben, durch Plakate usw. An den beiden der Mission unmittelbar vorausgehenden Sonntagen sollen die Predigten die Mission zum eigentlichen Gegenstand haben. Für die Vorbereitungsarbeit sind auch die Laien in Anspruch zu nehmen, die durch Hausbesuche und persönliche Werbung die Geistlichen wirksam unterstützen können, Werbeschriften und Programme der Mission den Pfarrangehörigen überbringen und diese mit dem Verlauf der Gnadentage vertraut machen. Die Schulung der Laienkräfte einige Zeit vor der Mission hat sich bewährt.

2) Die Art und Weise der Durchführung der Volksmission ist Sache der Missionare und des mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Pfarrers. Wo eine sogenannte Gebietsmission, d. i. die Abhaltung einer Volksmission für ein größeres Gebiet

gleichzeitig und nach einheitlichem Plan, vorgesehen ist, ist etwa 2 Jahre vor der geplanten Mission dem Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg, Wintererstraße 1, Mitteilung zu machen und in Zusammenarbeit mit diesem die Vorbereitung der Gebietsmission durchzuführen. Die Anmeldung der bisher üblichen Volksmission soll wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Mission beim Erzb. Ordinariat erfolgen mit Angabe der Namen und Ordenszugehörigkeit der Missionare und der Zeit der Mission.

3) Die Missionare und Beichtväter, die bei Abnahme der Missionsbeichten mitwirken, haben bis 4 Wochen nach der Mission die besonderen Missionsvollmachten, wie sie anschließend angeführt sind. Die Missionare haben mit der Zulassung zur Mission die erforderliche Jurisdiktion für Beichtstuhl und Kanzel.

4) Nach Beendigung der Mission, auch der Gebietsmission, ist dem Erzb. Ordinariat zu berichten über:

- a) Dauer der Mission.
- b) Namen und Ordenszugehörigkeit der Missionare.
- c) Zahl der Osterpflichtigen.
- d) Zahl der Missionsbeichten: Kinder, Männer, Frauen
- e) Zahl derer, die die Mission nicht mitgemacht haben, und die vermutlichen Gründe.
- f) besondere Erfahrungen.

5) Wichtig ist die Nacharbeit in der Auswertung der bei der Mission gemachten Erfahrungen und als wertvoll erkannten Anregungen, die Weiterführung und Vertiefung in der Nachmission.

* * *

Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen

I. Vollmachten

zum Zwecke der Konvalidation von Ehen

1) Die Seelsorgevorstände (Pfarrer und Kurat) werden ermächtigt, in der Zeit der Volksmission für die zu konvalidierenden Ehen (für erst zu schließende Ehen gilt das Folgende nicht) vom kirchlichen Aufgebot zu dispensieren unter Abnahme des iuramentum libertatis. Nach Abschluß der Mission ist über jeden Fall an das Erzbischöfliche Ordinariat zu berichten.

2) In dringenden Fällen werden die Seelsorgevorstände ermächtigt, Ehen zu konvalidieren, wenn ein Teil vom katholischen Glauben abgefallen ist, ohne sich einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft angeschlossen zu haben (can. 1065 CJC), oder ein Teil eine Zensur inkurriert hat und die Rekonziliation ablehnt (can. 1066 CJC). Voraussetzung ist in diesen Fällen die Sicherstellung der katholischen Kindererziehung durch Unterzeichnung des Vertrages.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen bei älteren Leuten (Frau über 50 Jahre alt) wenigstens jener Passus der Kautionen vom akatholischen Teil zu unterzeichnen ist, demzufolge er der Ausübung der katholischen Religion nichts in den Weg legt. Auch ist der katholische Teil an die ernste Gewissenspflicht zu erinnern, pro posse alles zu tun, um etwa schon vorhandene nichtkatholische Kinder der katholischen Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann nur in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden; wenn nämlich der nichtkatholische Teil die schriftliche Leistung der Kautelen ablehnt, und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein diesbezüglich ehrenwörtlich abgegebenes Versprechen halten wird.

II. Ungültigkeitserklärung von versuchten Eheschließungen

Gemäß Art. 231 Eheprozeß-Ordnung (EPO) steht die Erklärung der Ungültigkeit einer wegen Formmangels nicht rechtmäßig geschlossenen Ehe (Ziviltrauung, akatholische Trauung) dem Ordinarius zu. Nur in Fällen, in welchen während der Mission einerseits die Konvalidation einer Ehe nicht aufgeschoben werden kann und andererseits die Nichtigkeit der früheren Eheschließung wegen Formmangels durch Dokumente (neuer Taufschein, Einsichtnahme in die Taufmatrikel) oder

durch persönliche Kenntnis des Seelsorgevorstandes ganz klar erwiesen ist, kann während der Zeit der Volksmission vom Seelsorgevorstand die Ungültigkeitserklärung vorgenommen werden. Es ist jedoch unter Vorlage der notwendigen Beweismittel an das Ordinariat Bericht zu erstatten.

NB! Die Versicherung der Parteien allein, nur zivilgetraut zu sein, genügt nicht. Ebenso muß eine frühere Ehe, die aus einem anderen Grunde z. B. wegen Vorliegen eines trennenden Ehehindernisses, nichtig erscheint, auf gerichtlichem Wege (can. 1990 CJC, Art. 266 ff. EPO) in einem Kurzverfahren für nichtig erklärt werden.

III. Verfahren in besonderen Fällen

Die sanatio in radice kann nur durch den Heiligen Stuhl bzw. kraft der Quinquennalfakultäten durch den Erzbischof persönlich vorgenommen werden. Entsprechende Gesuche sind dem Ordinarius auf Formblatt vorzulegen.

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann in der Regel nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivilehegatten, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (aetas provector, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltbarkeit etc.) an das zuständige Pfarramt verweisen (vgl. Amtsblatt 1954 S. 46 Nr. 87).

IV. Vollmachten zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

1) Zum Zwecke der Konvalidation von Ehen (vgl. I 2) geben wir den Seelsorgevorständen cum iure subdelegandi die Vollmacht, den katholischen Teil von der Zensur des can. 2319 § 1 n. 1 lossprechen, ebenso von den Zensuren des can. 2319 § 1 n. 3 und 4 unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß alle bereits vorhandenen Kinder in Zukunft katholisch erzogen werden.

b) falls dies wegen der Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung nicht zu erreichen ist, der katholische Teil verspricht, pro posse alles zu tun, um die proles iam nata für die Kirche zu gewinnen.

Beichtväter mögen deshalb Pönitenten in diesen Angelegenheiten an das Pfarramt verweisen.

Ist die Ehe des Pönitenten kirchlich gültig und haben die nicht katholisch getauften und erzogenen Kinder das 14. Lebensjahr bereits überschritten, ermächtigen wir die Beichtväter, von den Kirchenstrafen des canon 2319 § 1 n. 2, 3 und 4 (Versprechen der nichtkatholischen Kindererziehung, nichtkatholische Taufe, nichtkatholische Kindererziehung) innerhalb der Missionsbeichte für den Gewissensbereich loszusprechen, sofern der Pönitent verspricht, pro posse alles zu tun, um die proles iam nata für die Kirche zu gewinnen. Dem Pönitent ist aufzuerlegen, daß er die Lossprechung von der Kirchenstrafe auch für den äußeren Rechtsbereich beim Pfarramt beantrage.

2) Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Seelsorgevorstandes als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden (vgl. Amtsblatt 1946 S. 111 Nr. 66). Die notwendige Vollmacht für die Wiederaufnahme in foro externo ist beim Erzb. Ordinariat einzuholen. In Ausnahmefällen kann für die Absolution in foro interno von der den Beichtvätern gemäß Amtsblatt 1959 S. 465 Nr. 112 gewährten Vollmacht Gebrauch gemacht werden. Falls die ehelichen Verhältnisse die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, kann eine Wiederaufnahme nicht erfolgen.

B. Pro foro interno

1) absolventi quocumque poenitentes a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses (can. 2314 § 2);

2) absolventi eos, qui libros prohibitos legerint vel retinuerint (can. 2318);

3) absolventi eos, qui impediverint exercitium iurisdictionis ecclesiasticae et recurrerint ad quamlibet laicalem potestatem (can. 2334 n. 2);

4) absolventi a censuris circa duellum statutis (can. 2351);

5) absolventi eos, qui nomen dederint sectae massonicae aliisque associationibus, quae contra ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur (can. 2335);

6) absolventi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342);

7) absolventi ab excommunicatione eos, qui contraxerint matrimonium mixtum sine cautelis ab

ecclesia postulatis, si matrimonium ante festum Pentecostes 1918 initum fuerit;

8) absolventi ab excommunicatione procurantes abortum (can. 2350 § 1);

9) dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius aliis quaesitum;

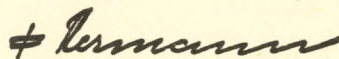
10) dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit;

11) dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, monitis, si agatur de matrimonio iam contracto, putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione.

V. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1961



Erzbischof.

* * *

Vorstehende Vollmachten sind als Sonderdruck erschienen und können bei der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

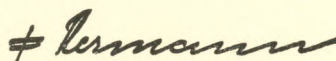
Nr. 38

Regiunkel-Einteilung des Landkapitels Radolfzell

Das mit Urkunde vom 23. Dezember 1960 neuerrichtete Landkapitel Radolfzell teilen Wir in folgende Regiunkeln ein:

1. Regiunkel „Höri“
mit den Pfarreien Bankholzen, Hemmenhofen, Horn, Oehningen, Schienen, Wangen, Weiler (7),
2. Regiunkel „Radolfzell“
mit den Pfarreien bzw. Kuratien Böhringen, Güttingen, Langenrain, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Radolfzell-Liebfrauen, Radolfzell-St. Meinrad, Steißlingen (9).

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1961



Erzbischof.

Nr. 39

Ord. 6. 2. 61

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarreien und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für Erstkommunikanten aus den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto Karlsruhe 2379 — zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 40

Ord. 15. 2. 61

Vorbereitungstage für Wehrpflichtige

Für Jungmänner, die in diesem Jahr zum Wehrdienst einberufen werden, finden folgende Vorbereitungstage statt:

1. Bruchsal

Termin: 26. Februar 1961
Ort: Vinzentiushaus
Beginn: 8 Uhr (Gottesdienst)
Leitung: Militärfarrer Frey, Karlsruhe

2. Seckach

Termin: 5. März 1961
Ort: Jugenddorf Klinge,
Haus St. Bernhard
Beginn: 8.15 Uhr (Gottesdienst)
Leitung: P. Facundus OESA,
Standortpfarrer von Walldürn

3. Hegne

Termin: 5. März 1961
Ort: Exerzitenhaus
Beginn: 9 Uhr (Gottesdienst)
Leitung: Militärfarrer Keßler,
Sigmaringen

4. Freiburg i. Br.

Termin: 12. März 1961
Ort: Kolpinghaus
Beginn: 9 Uhr (Gottesdienst)
Leitung: Studienrat Enderle, Standortpfarrer von Freiburg i. Br.

5. Karlsruhe

Termin: 26. März 1961
Ort: Kolpinghaus
Beginn: 9 Uhr (Gottesdienst)
Leitung: Militärfarrer Frey, Karlsruhe

Teilnehmergebühr: 5.50 DM (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee).

Ende zwischen 16 und 17 Uhr.

Bei der Hl. Messe besteht Gelegenheit zur Hl. Kommunion.

Anmeldungen an Erzbischöfl. Seelsorgeamt — Mannesjugend — Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, mit Angabe des Ortes!

Die Vorträge werden von den anwesenden Militärfarrern gehalten; ein Offizier der Bundeswehr ist zur Aussprache anwesend. Zum Teil wirkt auch ein Arzt mit.

Diese Tage können eine wirksame Hilfe bei der Vorbereitung unserer Wehrpflichtigen auf die Zeit ihres Wehrdienstes werden. Wir bitten darum alle H. H. Geistlichen, auf diese Tage auf der Kanzel und im Gemeindeblatt hinzuweisen und sich tatkräftig für sie einzusetzen.

Nr. 41

Ord. 13. 2. 61

Heilige Öle 1961

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 30. März 1961, zwischen 10 und 12 Uhr, im Dompfarr-Sekretariat, Münsterplatz 36a (Kooperatur), ausgegeben.

Zur Deckung der Auslagen ist pro Pfarrei (Kuratie, Expositor) ein Beitrag von 2.— DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem am Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein: O. C. (= Oleum Catechumenorum), O. I. (= Oleum Infirmorum), S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 42

Ord. 7. 2. 61

Seelsorge der Ausländer

Die Katholiken ausländischer Splittergruppen werden wegen ihrer geringen Zahl in den Pfarreien leicht übersehen. Da gerade bei diesen, wie uns die Jahresberichte der zuständigen Seelsorger beweisen, die Gefahr der Mischehe mit akatholischer Kindererziehung besonders groß ist, empfehlen wir den Pfarrämtern, die zuständigen Seelsorger von den in der Pfarrei wohnhaften katholischen Ausländer zu benachrichtigen. Die Adressen finden sich im Personalschematismus für die Erzdiözese.

Nr. 43

Ord. 15. 2. 61

Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die an Ostern 1961 aus der Schule entlassen werden, ein „Mahnwort“ auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Hochw. Herren Dekane, die Zahl der betreffenden katholischen Schüler(innen) in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Expositionen zu erheben und dieselbe bis spätestens 1. März 1961 uns mitzuteilen.

Nr. 44

Ord. 3. 2. 61

Wandernde Kirche

Den Meldungen der aus der Pfarrei wegziehenden Pfarrangehörigen ist besonders zur Zeit der Schulentlassung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Leiter der katholischen Schifferseelsorge in Frankfurt a. M. ersucht besonders um die Meldung der Jugendlichen, die den Binnenschifferberuf ergreifen wollen, an die Hauptstelle der kath. Schifferseelsorge in Frankfurt a. M., Westendplatz 30.

Nr. 45

Ord. 6. 2. 61

„Briefmarkenkette“

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, bittet uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

Seit längerer Zeit kursiert in allen Teilen der Bundesrepublik ein Schreiben unter dem Titel „Briefmarkenkette für die Diaspora“. Als Empfänger der Briefmarken wird der Bonifatiusverein, Paderborn, bzw. die Katholische Diasporakinderhilfe angegeben. Der Bonifatiusverein mit seiner Zweigorganisation legt Wert auf die Feststellung, daß diese „Briefmarkenkette“ nicht von ihm ausgegangen ist und er ihr vollkommen fern steht.

Nr. 46

Ord. 17. 2. 61

Ausbildung von hauptamtlichen Katechetinnen

Die Bischöfliche Laienkatechetische Arbeitsstelle der Diözese Rottenburg in Stuttgart W, Bismarckplatz 5, wird in der Zeit vom 3. November 1961 bis 31. März 1963 im „Sonnenhaus“ in Beuron (Hohenzollern) einen neuen dreisemestrigen Lehrgang mit Praktikum durchführen, um Mädchen zwischen 19 und 30 Jahren zu schulen und zu befähigen, nach bestandener Abschlußprüfung einen vollen katechetischen Lehrauftrag zu übernehmen. An diesem Lehrgang können auch Bewerberinnen aus der Erzdiözese Freiburg teilnehmen. Für eine etwaige spätere Verwendung als hauptamtliche Katechetinnen und Übernahme in den Dienst der Erzdiözese gelten die Bestimmungen des Statuts für hauptamtliche Laienkräfte in Katechese und Seelsorge vom 2. 6. 1956 (Amtsblatt 1956, S. 455 ff.).

Im Blick auf den immer schmerzlicher fühlbar werdenden Priestermangel ersuchen wir, ideal gesinnte und gesunde Mädchen, die die im Statut genannten Voraussetzungen und Vorbedingungen für den Beruf als hauptamtliche Katechetinnen erfüllen, auf diese Möglichkeit der Ausbildung aufmerksam zu machen. Die Arbeitsstelle der Diözese Rottenburg gibt über die Aufnahmebedingungen gerne weitere Auskunft.

Abgabe von Kirchenbänken

Das Pfarramt St. Paul in Bruchsal hat 30 noch gut erhaltene Kirchenbänke (Baujahr 1948, 4,10 m lang) preisgünstig abzugeben.

Anfragen mögen an das oben genannte Pfarramt gerichtet werden.

Wohnungen für Pfarrpensionäre

In Ebnet bei Freiburg steht ab sofort eine Wohnung für einen Pfarrpensionär zur Verfügung (3 Zimmer, Küche und Bad).

Anfragen werden an das Pfarramt in Ebnet erbeten. Mitarbeit in der Seelsorge ist erwünscht.

Das Pfarrhaus in Bombach ist neu hergerichtet und soll wieder mit einem Ruhstandsgeistlichen besetzt werden. Interessenten wollen sich an das Pfarramt in Kenzingen wenden.

Ernennung

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 22. Dezember 1960

den Religionslehrer Konrad Haug am Liselotte-Gymnasium in Mannheim zum Studienrat ernannt.

Zuruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Antrag des Hochw. Herrn Spirituals Ludwig Grussy entsprochen und ihn von seinen Aufgaben als Spiritual am Mutterhaus der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 15. Februar 1961 entpflichtet.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 15. Jan.: Börsig Joseph, Pfarrkurat in Zusen-
hofen, auf die neuerrichtete Pfarrei
Zusenhofen.
- 29. Jan.: Friedel Otto, Pfarrer in Freudenberg,
auf die Pfarrei Karlsruhe-Durlach.
- 29. Jan.: Osswald Arthur, Pfarrer in Neusatz,
auf die Pfarrei Schlierstadt.
- 29. Jan.: Strobel Adolf, Pfarrkurat in Neuluß-
heim, auf die neuerrichtete Pfarrei Neu-
lußheim.
- 5. Febr.: Velten Karl Anton, Pfarrverweser in
Heidelberg, St. Bonifatius, auf diese
Pfarrei.
- 12. Febr.: Mundig Franz, Pfarrkurat in
Grenzach, auf die neuerrichtete Pfarrei
Grenzach.

Versetzungen

- 11. Febr.: Müller Leonhard, Vikar in Karlsruhe-
Durlach, als Pfarrvikar nach Reilingen.
- 15. Febr.: Bayer Dr. Joseph, Pfarrer in Sinsheim
a. d. E., als Pfarrverweser nach Kappel-
rodeck.
- 15. Febr.: Huber Ludwig Raimund, Pfarrkurat
in Bruchhausen, als Pfarrverweser nach
Sinsheim a. d. E.
- 15. Febr.: Rees Franz, Vikar in Baden-Lichtental,
als Pfarrkurat nach Bruchhausen.
- 17. Febr.: Geißler Karlheinz, Vikar in Kirrlach,
i. g. E. nach Mörsch.
- 17. Febr.: Kauß Paul Karl, Vikar in Villingen, St.
Fidelis, i. g. E. nach Kirrlach.
- 17. Febr.: Klausmann Eduard, Pfarrvikar in
Wolterdingen, als Spiritual an das Mut-
terhaus der barmherzigen Schwestern
vom hl. Vinzenz von Paul in Frei-
burg i. Br.
- 17. Febr.: Schulz Peter, Vikar in Mörsch, i. g. E.
nach Baden-Lichtental.
- 20. Febr.: Baumann Oskar, Vikar in Markdorf,
als Pfarrvikar nach Wolterdingen.
- 20. Febr.: Scharm Gustav, Vikar in Konstanz,
St. Gebhard, i. g. E. nach Markdorf.

Im Herrn ist verschieden

- 9. Febr.: Vogt Hermann, resign. Pfarrer von
Fürstenberg, † in Epfenhofen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat